

Verlustes der Matrikel, einer Vorschrift wegen Erhaltung der wirklich noch vorhandenen castra u. s. w.

Der Herr Drost von Hönstedt spricht sich in besonderer Beziehung auf die bei zukünftigen Besitzern verlangte Majorats-Eigenschaft der Güter, so wie auf den unter Nr. 3. bestimmten Censur, gleichfalls dagegen aus, daß derartige Bedingungen durch die Majorität gegen den Widerspruch Einzelner vorgeschrieben werden können. So wenig wie nach den bundesrechtlichen Aussprüchen den Ritterschaften und den einzelnen stimmberechtigten Gütern ihre Repräsentations-Rechte zur allgemeinen Stände-Versammlung genommen werden können, eben so wenig könne ein Majoritäts-Beschluß der Ritterschaft jenen Zwang einführen.

Auch der Herr Drost von der Wense findet die Bestimmung unter Nr. 3 so tief in die Rechte der Besitzer der kleineren Güter eingreifend, daß ein Beschluß darüber von Seiten der Ritterschaft rechtsbeständig überall nicht gefaßt werden könne. Diese Rechte stehen den jetzigen Besitzern und ihren Erben *ex pacto et providentia majorum* zu und können durch Mehrheitsbeschlüsse der Ritterschaft, einer politischen Corporation wohl so wenig genommen werden, als in einer politischen Gemeinde dem Besitzer einer stimmberechtigten Stelle sein Stimmrecht wegen zu kleinen Grundbesitzes durch Beschluß der Mehrheit. Die Rechte gehen bei einem Erb gange *ipso jure* auf den neuen Besitzer über und seien ein diesem zustehendes wohlbegründetes Recht, worin er im Wege Rechts beschützt werden müsse und sich schützen könne.

Ebenfalls weist der Herr Ausreuter von Bülow auf das sehr Bedenkliche des intendirten Verfahrens zur Ausscheidung der kleineren Güter hin, durch welche Maßregel seit Jahrhunderten hergebrachte Rechte vernichtet werden. Man weise damit der allgemeinen Gesetzgebung die Wege, wie diese auch mit der Ritterschaft verfahren könnte. Könne die Gesetzgebung jene Rechte mit einem Federstriche vernichten, obgleich dagegen, wenn auch nur von Einem, protestirt werde, warum sollen die allgemeinen Stände des Königreichs an die Einwilligung der einzelnen Provinzialstände bei Abänderung deren Verfassung gebunden sein? Würden sie nicht einfach fragen können: „Wie habt Ihr Großen es mit den Kleinen gemacht?“

4.

In Ansehung des im Art. 2 unter Nr. 1 vorgeschriebenen Aufnahme-Erfordernisses erinnert

1. der Herr Staats-Minister a. D. Freiherr von Hammerstein, daß das geforderte „alleinige“ Eigenthum zu der unter Nr. 4 erforderlichen Stammguts-Eigenschaft, welche den Besitzer als alleinigen freien Eigenthümer wohl nicht anerkenne, nicht zu passen scheine. Dagegen werde nichts zu erinnern sein, wenn alleiniger Besitz gefordert werde.

2. Derselbe erinnert ferner, der Ausdruck echtes Eigenthum möge, wie wohl die Absicht dabei gewiß nicht zu verwerfen sei, zu Zweifeln führen können. Im älteren deutschen Rechte sei der Ausdruck: echtes Eigenthum mit dem der echten Gewehre und der unbeschränkten Befugniß über die Sache zu verfügen, zusammengefallen; da diese nach Art. 2 Nr. 4 ausgeschlossen sein solle, so empfehle sich wohl, das vom gutherrlichen Rechte nicht befreiete Eigenthum und die Erbpacht ausdrücklich auszuschließen.

3. Halten sowohl der Herr Ober-Appellations-Rath von Schlepegrell, als der Drost von Hönstedt durch das Erforderniß des „alleinigen und echten Eigenthums“ das Dotal-Eigenthum des Ehemanns für ausgeschlossen. Da jedoch kein genügender Grund zu dieser Ausschließung vorzuliegen scheine,